

Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten (Großtagespflegestelle)

Rechtsgrundlagen: §§ 22, 23, 43 SGB VIII i.V.m. § 15 AG SGB VIII

In Abgrenzung zur Kindertagespflege in den Räumen der Tageseltern oder bei den Eltern des Tageskindes zeichnet sich die „**Großtagespflegestelle**“ durch **drei wesentliche Qualitätsstandards** aus:

1. Anzahl der Betreuungsplätze	Mindestens 6 maximal 10 gleichzeitig anwesende Tageskinder in altersgemischter konstanter Kindergruppe.
2. Ort der Betreuung	<ul style="list-style-type: none">• in angemieteten Räumlichkeiten (auch Kita)• in nicht privat genutzten Räumlichkeiten
3. Anzahl der Betreuungspersonen	Zwei Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung (160 Stunden Qualifizierung nach DJI-Standard), ab dem 9. bis max. 10 Tageskindern muss eine Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen (mindestens Staatlich anerkannte/r Erzieherin oder Erzieher).

1. Qualitätsstandards von Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten

- Betreut werden können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum 14. Geburtstag, wobei die Kindertagespflege auch eine Betreuungsform sein kann, die einen Mittagstisch mit anschließender Hausaufgabenbetreuung sicherstellt.
- Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, dass die wöchentliche Betreuungszeit eines Tageskindes mindestens 3 Tage pro Woche umfassen sollte.
- Die Betreuung wird immer durch zwei Tagespflegepersonen sichergestellt. Die Tagespflegepersonen sind nicht gemeinsam für alle Tageskinder verantwortlich. Jede Tagespflegeperson hat ihre Tagespflegekinder, für die sie verantwortlich ist. **Die vertragliche und persönliche Zuordnung der Kinder muss gewährleistet sein.**
- Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Es sollen nicht mehr als 16 Betreuungsverträge insgesamt abgeschlossen werden, maximal acht je Tagespflegeperson.
- Die Ersatzbetreuung und Vertretung wird innerhalb der Großtagespflege sichergestellt, entweder durch gegenseitige Krankheitsvertretung der beiden

Tagespflegepersonen oder im zusätzlichen Bedarfsfall (Betreuung von mehr als fünf Kindern) durch Aushilfe einer weiteren Tagespflegeperson.

- Tagespflegepersonen müssen eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtsstunden aufweisen. Sie sollen über Erfahrungen in der Kindertagespflege verfügen.
- Wenn eigene Kinder der Tagespflegeperson mitbetreut werden, sind diese mit zu den Tageskindern zu zählen.
- Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept über die Großtagespflegestelle vorzulegen, welchem vom Fachbereich Jugend in Zusammenarbeit mit dem Kindertagespflegebüro des DRK Kreisverbandes Gifhorn zugestimmt werden muss.

2. Räumliche Voraussetzungen

- Bei der Großtagespflege nach § 15 AG SGB VIII handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 43 Abs. 1 SGB VIII, nicht jedoch um eine Tageseinrichtung nach dem KiTaG (Kindertagesstättengesetz). Baurechtliche Bestimmungen des KiTaG sind daher auf Großtagespflegestellen nicht anzuwenden.
- Bei der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren muss ein getrennter Spiel- und Ruheraum vorhanden sein.

Ruheraum	Ausreichende Räumlichkeit, ausgerichtet an der jeweiligen Anzahl der Tageskinder
Gruppen-Spielraum	3 qm pro Kind

- Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder muss ein geeignetes Platzangebot für die Erledigung von Hausaufgaben vorhanden sein. Aus pädagogischen Gründen sollte der Gruppenraum über Rückzugsmöglichkeiten und einen Tobebereich - als Alternative bei schlechtem Wetter - verfügen. Gegebenenfalls sollte eine Kuschecke vorhanden sein, wo sich die Kinder ausruhen können.

2.1. Empfohlene Raumgestaltung für Kinder von 0 bis 5 Jahren auf der Grundlage pädagogischer Überlegungen

- **Gruppenraum:** Anregung zur Ausgestaltung/Ausstattung des Gruppenraumes im speziellen für Kinder unter 3 Jahren: Kindern sollte die Möglichkeit der Raumerfahrung gegeben werden, d.h. der Raum soll über verschiedene Ebenen (z.B. Podeste), Höhlen, Tunnel, niedrige Raumteiler verfügen. Zur Entwicklung der motorischen Fähigkeiten erweisen sich z.B. schräge Ebenen, Einbauten zum Balancieren und Herunter springen, Schaukeln, Hängematten als sehr günstig. Die Förderung der taktilen Wahrnehmung kann durch

unterschiedliche Bodenbeläge und Materialien (Kork, Stein, Kokos etc.) angeregt werden.

In den Gruppenräumen müssen den Kindern anregende Spielsachen unterschiedlicher Art zur Verfügung stehen z.B. Materialien zum Experimentieren, Decken, Stifte, Pinsel, Papier, Farben, unterschiedliche Behältnisse, Bücher, Puzzle, Autos, Puppen, u .ä..

Die Räume sollen mit hellen/weichen Farben gestaltet sein.

Befinden sich Treppen im Gruppenraum, sind diese mit einem geeigneten Schutzgitter zu versehen. Erhöhte Spielebenen müssen ebenfalls abgesichert werden. Die Abstände zwischen Gitterstäben sollten 6,5 cm nicht überschreiten. Gleiches gilt für Verkleidungen von Heizkörpern, sofern diese vorhanden sind.

- **Küche u. Essbereich:** Eine „Funktionsküche“ erscheint ausreichend. Es sollte eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten und Lebensmittel frisch zu halten (Kühlschrank). Sollten Säuglinge betreut werden, ist die besondere Nahrungszubereitung zu beachten.

Eine altersgerechte Bestuhlung sollte vorhanden sein (bei kleinen Kindern Hochstühle, falls am großen Tisch gegessen wird).

Steht keine ausreichend große Küche zur Verfügung, sollte eine entsprechende Essecke im Gruppenraum mit ausreichend Stühlen eingerichtet werden.

Da im Rahmen der Betreuung Lebensmittel an die Tageskinder ausgegeben werden (Lebensmittelproduktion), ist vor Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle das Veterinäramt (Lebensmittelkontrolle/-hygiene) einzubeziehen.

- **Ruheraum:** Ein Ruheraum ist einzurichten. Im Ruheraum müssen ausreichende Schlafgelegenheiten vorhanden sein. Für Kinder unter 3 Jahren sind Etagenbetten ungeeignet. Es sollten Schlafmatten oder Gitterbetten/Reisebetten genutzt werden.
- **Garderobe:** Garderoben sollen sich außerhalb des Gruppenraums befinden. Hier sollen Eigentumsfächer/Garderobenhaken vorhanden sein, wo die Kinder privates Spielzeug hinterlassen und Wechselwäsche hinterlegt werden können.
- **Sanitäre Anlagen:** Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es sollte eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein.
Körperhygiene: die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.
- **Außenanlagen:** Günstig ist, wenn sich am Haus ein Garten oder eine Terrasse anschließen. Ist das nicht der Fall, sollte ein gut zu Fuß zu erreichender Spielplatz/Park in der Nähe sein. Teiche oder ein Pool sind für Kinder unzugänglich zu machen.

Spielgeräte, die über eine Standfläche verfügen, wo die Fallhöhe mehr als 60 cm beträgt, sind mit Brüstungen auszustatten. Die Brüstung sollte mindestens 70 cm hoch sein. Günstig ist, wenn um das Spielgerät stoßdämpfende Materialien (z.B. Rindenmulch, Sand, Kies) ausgelegt werden. Verfügen Spielgeräte über Treppen ist ein Handlauf anzubringen. Auf dem Außengelände sollten als Spielangebot u.a. eine Sandkiste mit ausreichendem Sandspielzeug, Rutsche, Schaukel sowie Klettergeräte vorhanden sein.

- **Telefonische Erreichbarkeit:** Telefonische Erreichbarkeit sollte unbedingt gewährleistet sein (Handy). Ein Festanschluss ist nicht notwendig.

2.2 Baurechtliche Anforderungen bei Großtagespflegestellen*

Eine baurechtliche Genehmigungspflicht von Nutzungsänderungen baulicher Anlagen (für Großtagespflege) ist davon abhängig, ob das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung andere oder weitergehende Anforderungen stellt als an die bisherige Nutzung:

Findet Großtagespflege in (ehemaligen) Räumen einer Kindertagesstätte statt, bedarf es keiner Baugenehmigung, da die baurechtlichen Anforderungen an eine Kindertagesstätte bereits erfüllt sind.

Die Unterbringung einer Großtagespflegestelle in hierfür angemieteten Räumen stellt in der Regel - insbesondere bei der Umnutzung von Wohn- oder Gewerberäumen - eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung im Sinne von § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) dar. Eine Prüfung durch die Bauordnungsbehörde ist erforderlich.

- Quelle: Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums f. Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit v. Dezember 2007

In Vereinbarung mit dem Fachbereich Bauwesen des Landkreis Gifhorn gilt für den hiesigen Zuständigkeitsbereich folgende Vorgehensweise:

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist zu Beginn der Planungsphase grundsätzlich die baurechtliche Genehmigungspflicht von Nutzungsänderungen baulicher Anlagen zu prüfen.

Ob ein Bauantrag über eine Nutzungsänderung erforderlich ist, ist in einem Beratungsgespräch mit dem zuständigen Ingenieur/Techniker des jeweiligen Bezirkes im Fachbereich Bauwesen abzuklären.

- **Rettungswege/Unfallverhütung**

Brandschutz/Rettungswege:

In Absprache mit dem Fachbereich Bauwesen des Landkreis Gifhorn gelten folgende Mindestanforderungen des vorbeugenden Brandschutzes:

1. Die Aufenthaltsräume für die zu betreuenden Kinder sind mit handelsüblichen Rauchmeldern auszustatten, die eine entsprechende Meldung an die Tagespflegeperson übermitteln können.
2. Es sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Als Beurteilungsgrundlage dient die ASR 2.2
3. Die elektrischen Geräte der Küche sind mit einer Notabschaltung auszustatten.

4. Ein zweiter Flucht- und Rettungsweg muss vorhanden sein bzw. geschaffen werden. Rettungswege dürfen nicht verstellt und verschlossen werden.
5. Der Notausgang muss nach ASR 1.3 gekennzeichnet sein.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist vor Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle eine Brandverhütungsschau durch die Brandschützer des Landkreis Gifhorn durchzuführen. Die Brandverhütungsschau ist für die Tagespflegeperson kostenpflichtig und durch sie in Auftrag zu geben. Über die Brandverhütungsschau wird eine Niederschrift erstellt.

Ein sachgerecht ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten muss vorhanden sein.

Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten wird - wie in anderen Tagespflegestellen - durch den Fachbereich Jugend in Zusammenarbeit mit dem Kindertagespflegebüro des DRK Kreisverbandes Gifhorn geprüft.

Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend – **Stand: 10.05.2017**